

Richtlinie für den Projektbegleitenden Ausschuss der FQS - Forschungsgemeinschaft Qualität e.V.

1. Aufgaben

Der Projektbegleitende Ausschuss wirkt an der Erfüllung der Zielsetzung von FQS-Projekten mit.

Er kontrolliert, lenkt und beeinflusst die Bearbeitung von FQS-Forschungsvorhaben, damit diese laut des satzungsgemäßen Auftrages der FQS (§ 9 der Satzung) im Sinne der Industrie, insbesondere zum Nutzen der kleinen und mittelständischen Unternehmen durchgeführt und umgesetzt werden können.

2. Bildung und Auflösung eines Projektbegleitenden Ausschusses

Der Projektbegleitende Ausschuss zu einem von der FQS geförderten Forschungsprojekt wird von der Geschäftsführung für die Dauer des Projektes berufen. Fachleute und interessierte FQS-Mitglieder können nach dem Ermessen der Geschäftsführung direkt angesprochen und um Mitarbeit gebeten werden. Die Anzahl der Mitglieder eines Projektbegleitenden Ausschusses sollte 15 nicht überschreiten. Die Mitarbeit im Projektbegleitenden Ausschuss ist ehrenamtlich.

Die Auflösung eines Projektbegleitenden Ausschusses erfolgt über die Geschäftsführung nach Ende der Projektlaufzeit. Die Auflösung eines Projektbegleitenden Ausschusses kann auch erfolgen, wenn innerhalb einer angemessenen Frist kein Ergebnis vorgelegt wurde.

Mit der Teilnahme an dem Projektbegleitenden Ausschuss willigen die Mitglieder der Verbreitung, Speicherung und Nutzung ihrer Daten zur ausschließlichen Verwirklichung der Vereinszwecke der FQS unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes ein. Mitglieder eines Projektbegleitenden Ausschusses, die unentschuldigt an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht teilgenommen haben, können abberufen werden.

3. Arbeitsweise

3.1 Sitzungen

Die Anzahl der Sitzungen wird entsprechend dem Arbeitsfortschritt vom Projektbegleitenden Ausschuss selbst bestimmt.

Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung im Namen des Obmannes ein. Die Forschungseinrichtung legt in Abstimmung mit dem Obmann und der Geschäftsführung der FQS die Tagesordnung für die Sitzungen fest. Eine Einladung mit Tagesordnung und Kurzbericht zur Erfolgssteuerung wird 4 Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin verschickt. Der Kurzbericht zur Erfolgssteuerung dokumentiert den jeweiligen Entwicklungsstand bzw. die erzielten Ergebnisse. Ausnahmen sind in begründeten Fällen in Abstimmung mit dem Obmann möglich. Über jede Sitzung wird von den Vertretern der projektdurchführenden Forschungseinrichtung ein Ergebnisprotokoll mit Anwesenheitsliste erstellt, das vom Verfasser und vom Obmann unterzeichnet und 3 Wochen nach Sitzungstermin an die Mitglieder des Projektbegleitenden Ausschusses durch die FQS verteilt wird.

Von den Mitgliedern des Projektbegleitenden Ausschusses wird erwartet, dass sie vor Sitzungsbeginn mit dem Inhalt der vorher verteilten Sitzungsunterlagen vertraut sind. Ziel der Sitzungen des Projektbegleitenden Ausschusses ist es, ein gemeinsam getragenes Ergebnis über den Fortgang und die Weiterentwicklung des Forschungsvorhabens zu erarbeiten. Abweichende Auffassungen sollen auf Wunsch im Ergebnisprotokoll festgehalten werden.

3.2 Obmann und stellvertretender Obmann

Bis zur Wahl des Obmannes übernimmt der Geschäftsführer der FQS diese Aufgabe kommissarisch.

Der Projektbegleitende Ausschuss wählt spätestens in seiner zweiten Sitzung den Obmann und gegebenenfalls einen stellvertretenden Obmann.

Der Obmann leitet die Sitzungen, sorgt im Sinne der Erzielung eines Konsenses für eine zügige Arbeitsweise und repräsentiert den Projektbegleitenden Ausschuss nach außen.

Der stellvertretende Obmann übernimmt das Amt des Obmannes nur dann, wenn dieser vorübergehend an der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert ist.

3.3 Geschäftsstelle

Die FQS-Geschäftsstelle unterstützt den Projektbegleitenden Ausschuss inhaltlich und organisatorisch und verfolgt die Arbeitsfortschritte. Sie versendet die Einladungen zu den Sitzungen, die Tagesordnung und ggf. Sitzungsunterlagen. Sie ist Ansprechpartner für alle organisatorischen Fragen, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Projektbegleitenden Ausschusses stehen.

3.4 Forschungseinrichtung

Die projektdurchführende Forschungseinrichtung unterstützt den Obmann und die Geschäftsstelle inhaltlich und organisatorisch. Sie bereitet die Sitzungen, Tagesordnung, Sitzungsunterlagen sowie Berichte über den jeweils aktuellen Entwicklungsstand des Projektes vor und sorgt für die termingerechte Bereitstellung an die FQS-Geschäftsstelle.

4. Arbeitsergebnisse

Der Projektbegleitende Ausschuss entscheidet im Konsens mit der FQS-Geschäftsführung über den Ergebnistransfer und die Form der Umsetzung. Gemäß den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) sowie des jeweils geltenden Zuwendungsrechtes wird der FQS das Recht übertragen, die Ergebnisse - auch Teilergebnisse - in allen Nutzungsarten zu nutzen. Der Urheberrechtshaber bleibt daneben berechtigt, die nachweislich auf seiner Urheberschaft beruhenden Ergebnisse auch für eigene Zwecke zu nutzen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die vom 01.03.2012 und tritt am 01.10.2017 in Kraft.

FQS/Frankfurt am Main, 01.10.2017
cp/vme/sb